

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 33 Kommunalaufsicht; hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen und dem Kreis Gütersloh über die Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“, S. 33
- 34 Kommunalaufsicht; hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Halle (Westf.) und dem Kreis Gütersloh über die Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“, S. 35
- 35 Kommunalaufsicht; hier: Öffentliche rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Werther (Westf.) und dem Kreis Gütersloh über die Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“, S. 36

- 36 Kommunalaufsicht; hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steinhagen und dem Kreis Gütersloh über die Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“, S. 37

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 37 A u f g e b o t e i n e r S p a r k a s s e n u r k u n d e, S. 39
- 38 A u f g e b o t e i n e r S p a r k a s s e n u r k u n d e, S. 39
- 39 U n g ü l t i g k e i t e r k l ä r u n g v o n D i e n s t a u s w e i s e n, S. 39
- 40 Z u s t e l l u n g d u r c h ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g (§ 10 LZG NRW), S. 39

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**33 Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen
 der Stadt Borgholzhausen und dem Kreis Gütersloh
 über die Wahrnehmung der Aufgabe
 „Einsammlung und Beförderung von Elektro-
 und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Übernahme der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer und Herrn leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Borgholzhausen, Schulstraße 5, 33829 Borgholzhausen, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Speckmann und den allgemeinen Vertreter Ralf Vieweg,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Juni 1988 (LÄbFG NRW); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2017, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des

Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2020, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vereinbarungsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein- Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

**Durchführung der der Aufgabe
 „Einsammlung und Beförderung von Elektro-
 und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“**

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen durch

(Mandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vereinbarungsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.⁴

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.

3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.

4. Der Kreis bzw. der Dritte führt die Entsorgungsleistungen für die Stadt unentgeltlich durch.

5. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Stadt abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

7. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind.

Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung,

8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2022, jedoch nicht vor Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Vereinbarungsende vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfallen und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind,

und

b) es muss mindestens eine der Vereinbarungsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vereinbarungsparteien schriftlich mitteilen.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Vereinbarungsparteien am besten entspricht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Neben dem Kreis erhalten auch die Stadt und die Bezirksregierung Detmold eine Ausfertigung.

Gütersloh, 05.01.2022

Sven-Georg Adenauer
- Landrat -

Frank Scheffer
- Leitender Kreisbaudirektor -

Borgholzhausen, 08.11.2021

Dirk Speckmann
- Bürgermeister -

Ralf Wieweg
- Allgemeiner Vertreter -

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.01.2022/08.11.2021 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Borgholzhausen zur Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“ durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gern. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Februar 2022

31.01.2.3-003/2021-011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

**34 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Halle (Westf.) und dem Kreis Gütersloh
über die Wahrnehmung der Aufgabe
„Einsammlung und Beförderung von Elektro-
und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Übernahme der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer und Herrn leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Halle (Westf.), Ravensberger Straße 1, 33790 Halle (Westf.), vertreten durch den Bürgermeister Thomas Tappe und den allgemeinen Vertreter Jürgen Keil,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2017, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2020, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vereinbarungsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

**Durchführung der der Aufgabe
„Einsammlung und Beförderung von Elektro-
und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“**

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2f Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4f Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen durch (Mandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vereinbarungsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.

3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.

4. Der Kreis bzw. der Dritte führt die Entsorgungsleistungen für die Stadt unentgeltlich durch.

5. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Stadt abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

7. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind.

Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.

8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

**§2
Laufzeit; Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2022, jedoch nicht vor Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Vereinbarungseride vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfallen und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind,

und

b) es muss mindestens eine der Vereinbarungsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vereinbarungsparteien schriftlich mitteilen.

§3**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Vereinbarungsparteien am besten entspricht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Neben dem Kreis erhalten auch die Stadt und die Bezirksregierung Detmold eine Ausfertigung.

Gütersloh, 05.01.2022

Sven-Georg Adenauer
- Landrat -

Frank Scheffer
- Leitender Kreisbaudirektor -

Stadt Halle (Westf.), 22.11.2021

Thomas Tappe
- Bürgermeister-

Jürgen Keil
- Allgemeiner Vertreter -

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.01.2022/22.11.2021 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) zur Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“ durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gern. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Februar 2022

31.01.2.3-003/2022-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

35**Kommunalaufsicht;**

hier: Öffentliche rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Werther (Westf.) und dem Kreis Gütersloh über die Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Übernahme der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer und Herrn leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -
und

der Stadt Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.), vertreten durch den Bürgermeister Veith Lemmen und den Allgemeinen Vertreter Guido Neubauer,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2017, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2020, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vereinbarungsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

**Durchführung der der Aufgabe
„Einsammlung und Beförderung von Elektro-
und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“**

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen durch (Mandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vereinbarungsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.

3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.

4. Der Kreis bzw. der Dritte führt die Entsorgungsleistungen für die Stadt unentgeltlich durch.

5. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Stadt abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

7. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind.

Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.

8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservfunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2022, jedoch nicht vor Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Vereinbarungsende vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfallen und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind,

und

b) es muss mindestens eine der Vereinbarungsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vereinbarungsparteien schriftlich mitteilen.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das

die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Vereinbarungsparteien am besten entspricht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Neben dem Kreis erhalten auch die Stadt und die Bezirksregierung Detmold eine Ausfertigung.

Gütersloh, 05.01.2022

Sven-Georg Adenauer
- Landrat -

Frank Scheffer
- Leitender Kreisbaudirektor -

Werther (Westf.), 09.12.2021

Veith Lemmen
- Bürgermeister -

Guido Neubauer
- Allgemeiner Vertreter -

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.01.2022/09.12.2021 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Werther (Westf.) zur Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“ durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gern. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Februar 2022

31.01.2.3-003/2022-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

36

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steinhagen und dem Kreis Gütersloh über die Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Übernahme der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer und Herrn leitenden .Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen, vertreten durch die Bürgermeisterin Sarah Süß und allgemeinen Vertreterin Ellen Strothenke,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2017, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2020, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vereinbarungsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Durchführung der der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“

1. Der Kreis führt für die Gemeinde gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen durch (Niandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vereinbarungsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Gemeinde die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.

3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Gemeinde eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.

4. Der Kreis bzw. der Dritte führt die Entsorgungsleistungen für die Gemeinde unentgeltlich durch.

5. Die Gemeinde bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Gemeinde abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Gemeinde unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Gemeinde vorhanden sind.

7. Die Gemeinde ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit

derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.

8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Gemeinde übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Gemeinde). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2022, jedoch nicht vor Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Vereinbarungsende vom Kreis oder von der Gemeinde gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Gemeinde unterfallen und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind,

und

b) es muss mindestens eine der Vereinbarungsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vereinbarungsparteien schriftlich mitteilen.

§3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Vereinbarungsparteien am besten entspricht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Neben dem Kreis erhalten auch die Gemeinde und die Bezirksregierung Detmold eine Ausfertigung.

Gütersloh, 07.01.2022

Sven-Georg Adenauer
- Landrat -

Frank Scheffer
- Leitender Kreisbaudirektor -

Steinhagen, 09.11.2021

Sarah Süß
- Bürgermeisterin -
Ellen Strothenke
- Allgemeine Vertreterin -

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.01.2022/09.11.2021 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen zur Wahrnehmung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen“ durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gern. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Februar 2022

31.01.2.3-003/2022-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

37 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 209 174 261, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, 10.02.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

38 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 209 111 594, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, 10.02.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

39 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

„Die folgenden Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt: Dienstausweis Nr. 545, der für Kathrin Eibracht ausgestellt wurde. Dienstausweis Nr. 83, der für Hans-Werner Blanke ausgestellt wurde.“

Herford, den 07.02.2022

Stadt Herford
Der Bürgermeister

40 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 04. Februar 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 22-01-07, Anordnung der Verwertung) an Herrn Jan-Andreas Göbel, letzte bekannte Anschrift: Hakenort 17 in 33609 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 7. Februar 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr